



KOA 1.531/18-001

Bescheid

I. Spruch

Der Antrag der Radio Oberland GmbH (FN 160417 h beim Landesgericht Innsbruck) wird gemäß §§ 57 Abs. 1 iVm 54 Abs. 3 und §§ 84 Abs. 1 Z 3 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, iVm § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 2 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, abgewiesen.

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 24.11.2016 hat die Radio Oberland GmbH die Verlegung des Standortes der Funkanlage „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ beantragt. Es sollte mit der beantragten Änderung eine Reduktion der technischen Reichweite erreicht werden, um eine Doppelversorgung mit der Welle1 Tirol im Raum Innsbruck zu erreichen.

Am 02.12.2016 wurde Thomas Janiczek zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, das er am 13.01.2017 vorgelegt hat.

Das Gutachten wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 03.02.2017 übermittelt und eine Frist zur Stellungnahme von zwei Wochen festgelegt. Nach mehrfacher Fristerstreckung hat die Antragstellerin schlussendlich am 26.03.2018 mitgeteilt, von einer Stellungnahme Abstand zu nehmen.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Radio Oberland GmbH (FN 160417 h beim Landesgericht Innsbruck) ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.531/11-002, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2016, KOA 1.531/16-017, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011.

Die Zulassung KOA 1.531/11-002 lautet:

„Aufgrund der zugeordneten in den Beilagen 1 bis 9 beschriebenen Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 3 (Studio Radio Oberland) 104,7 MHz“, „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“, „LANDECK 3 (Krahberg) 107,1 MHz“, „MANDARFEN (Hotel Pitztaler Alm) 99,8 MHz“, „PITZTAL (Gletscher Bergstation) 102,2 MHz“, „PRUTZ 2 (Eggele) 99,6 MHz“, „S ANTON ARLB 2 (Galzig RIFU Telekom) 101,8 MHz“ und „WENNS (Klapf) 102,2 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet das Tiroler Oberland vom Arlberg, über Landeck, Imst, Telfs bis Innsbruck soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilagen 1 bis 9 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.“

Erweitert wurde das Versorgungsgebiet durch den Bescheid KOA 1.531/16-017:

„1. Der Radio Oberland GmbH (FN 160417 h beim LG Innsbruck) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 und § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „S ANTON ARLBERG 2 (Galzig RIFU Telekom) 101,8 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 11.04.2011, KOA 1.531/11-002, zugeteilten Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland“, zugeordnet. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das durch die Übertragungskapazität „S ANTON ARLBERG 2 (Galzig RIFU Telekom) 101,8 MHz“ versorgte Gebiet erstreckt sich rund um die Gemeinde St. Anton am Arlberg von Stuben nach Schnann, soweit dieses durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden kann. Das versorgte Gebiet ist Teil des Tiroler Oberlandes.“

2.2. Beantragte Änderung

Die Radio Oberland GmbH hat die Verlegung des Standortes der Funkanlage von „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ nach „INZING (Hatting) 104,3 MHz“ unter Änderung der technischen Parameter beantragt. Die Sendeanlage soll von derzeit ca. 1900 Metern um rund 1300 Meter tiefer gelegt werden. Zusätzlich wird die derzeitige Leistung von 26 dBW ERP (ca. 400 Watt) auf 14 dBW ERP (ca. 25 Watt) reduziert.

2.3. Derzeitiges Versorgungsgebiet

Insgesamt sind dem Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

- HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz
- IMST 3 (Studio Radio Oberland) 104,7 MHz
- INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz
- LANDECK 3 (Krahberg) 107,1 MHz
- MANDARFEN (Hotel Pitztaler Alm) 99,8 MHz
- PITZTAL (Gletscher Bergstation) 102,2 MHz
- PRUTZ 2 (Eggele) 99,6 MHz
- WENNS (Klapf) 102,2 MHz
- „S ANTON ARLBERG 2 (Galzig RIFU Telekom) 101,8 MHz“

Mit diesen Übertragungskapazitäten bzw. den entsprechenden Funkanlagen werden rund 320.000 Personen versorgt.

Die Funkanlage „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ alleine versorgt das Inntal von Telfs über Innsbruck bis Schwaz mit rund 230.000 Personen.

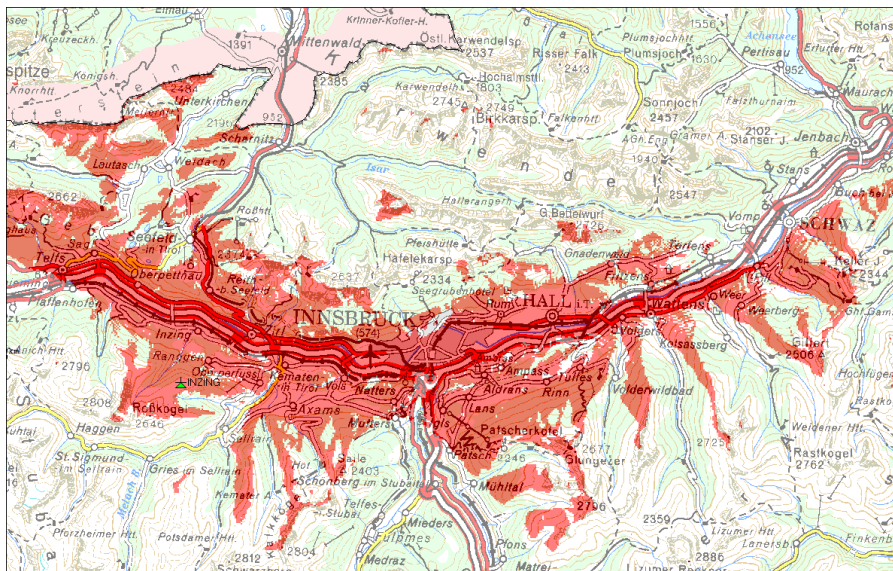


Abbildung 1

2.4. In Aussicht genommenes Versorgungsgebiet

Mit der beantragten Änderung wird die Funkanlage „INZING (Hatting) 104,3 MHz“ das Inntal von Telfs bis Inzing mit rund 21.000 Personen versorgen und damit knapp vor Innsbruck enden.

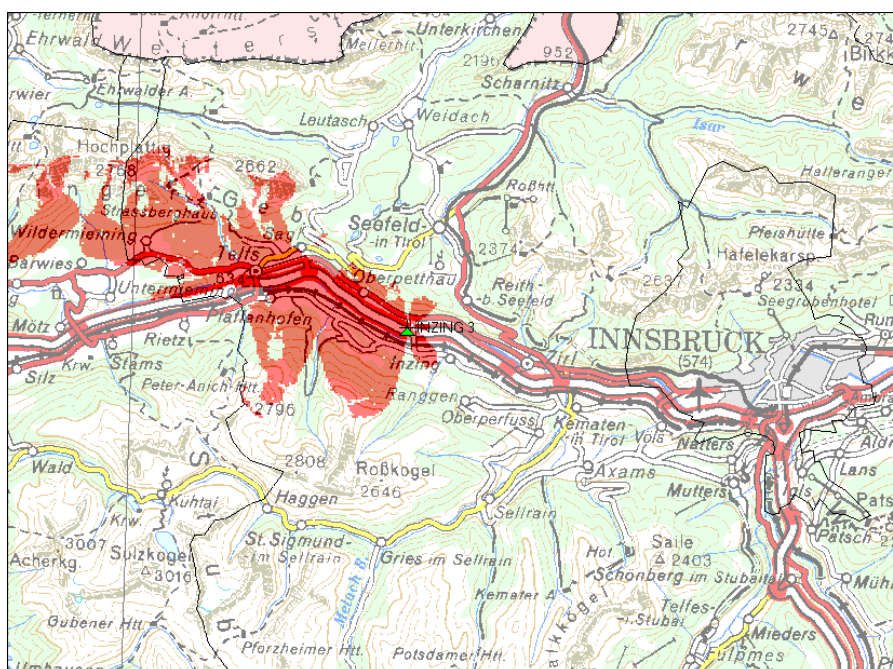


Abbildung 2

Das geänderte Versorgungsgebiet würde in Summe rund 97.000 Personen betragen.

2.5. Gutachten

Die beantragte (geänderte) Frequenz „INZING 3 (Hatting) 104,3 MHz“ ist durch den hoch gelegenen Sender „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ koordinierungstechnisch abgedeckt und es ist die Bewilligung eines Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 möglich.

Aus frequenztechnischer und frequenzökonomischer Sicht ist aber die Verlegung eines der koordinierten Innsbrucker Hauptversorgungssender nicht sinnvoll. Aus gutachterlicher Sicht wird eine alternative Frequenzsuche vorgeschlagen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag sowie den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 13.01.2017, KOA 1.531/16-023.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen. Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein "one-stop-licensing" durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt und von einer einheitlichen Bewilligung ausgegangen wird (vgl. Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze, 4. Auflage, S 633).

Die maßgeblichen Bestimmungen des TKG lauten:

„Frequenzzuteilung

§ 54. (1) Die Frequenzzuteilung hat nach Maßgabe des Frequenznutzungsplans und des Frequenzzuteilungsplans beruhend auf objektiven, transparenten, nichtdiskriminierenden und angemessenen Kriterien auf der Grundlage transparenter und objektiver Verfahren sowie technologie- und diensteneutral zu erfolgen.

(1a) Abweichend von Abs. 1 können jedoch unter folgenden Voraussetzungen verhältnismäßige und nichtdiskriminierende Beschränkungen im Hinblick auf die Technologieneutralität verfügt werden:

- 1. zur Vermeidung funktechnischer Störungen,*
- 2. zum Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsschäden durch elektromagnetische Felder,*

3. zur Gewährleistung der technischen Dienstqualität,
4. zur Gewährleistung der größtmöglichen gemeinsamen Nutzung der Funkfrequenzen,
5. zur Sicherstellung der effizienten Nutzung von Funkfrequenzen oder
6. zur Gewährleistung eines Zieles nach Abs. 1b.

[...]

(2) Frequenzen sind zur Nutzung zuzuteilen, wenn sie

1. für die vorgesehene Nutzung im Frequenznutzungsplan ausgewiesen sind und nicht auf Grund einer Verordnung gemäß § 74 Abs. 3 genutzt werden können,
2. im vorgesehenen Einsatzgebiet zur Verfügung stehen,
3. die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gegeben ist.

(3) Für die Frequenzzuteilung sowie zur Änderung und zum Widerruf von Frequenzzuteilungen ist zuständig:

1. die KommAustria für Frequenzen zur Veranstaltung von Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk;
2. die Regulierungsbehörde für Frequenzen, hinsichtlich derer im Frequenznutzungsplan eine Festlegung gemäß § 52 Abs. 3 getroffen wurde, und
3. die Fernmeldebehörde für alle sonstigen Frequenzen.

[...]

(8) Die Frequenzzuteilung lässt auf Grund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtungen zur Einhaltung gesetzlicher, technischer oder betrieblicher Anforderungen unberührt.

[...]“

„Änderung der Frequenzzuteilung

§ 57. (1) Die Art und der Umfang der Frequenzzuteilung können durch die zuständige Behörde geändert werden, wenn

1. auf Grund der Weiterentwicklung der Technik erhebliche Effizienzsteigerungen möglich sind oder
2. dies aus internationalen Gegebenheiten, insbesondere aus der Fortentwicklung des internationalen Fernmelderechts oder
3. dies zur Anpassung auf Grund internationaler Gegebenheiten geänderter Frequenznutzungen erforderlich ist oder
4. Frequenznutzungsrechte, die vor dem 26. Mai 2011 bestanden haben, nach Ablauf des 25. Mai 2016 nicht den Anforderungen des § 54 Abs. 1a bis 1b entsprechen.

Bei Vornahme solcher Änderungen sind die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme und die wirtschaftlichen Auswirkungen für die Betroffenen zu berücksichtigen. Änderungen dürfen nicht über die Bestimmungen dieses Abschnittes hinausgehen.

[...]

(4) Auf Antrag des Zuteilungsinhabers kann die zuständige Behörde (§ 54 Abs. 3) die vorgeschriebene Frequenznutzung insbesondere auch im Hinblick auf das Erfordernis der Technologie- und Diensteneutralität ändern, sofern dies auf Grund der im Frequenznutzungsplan vorgesehenen Nutzung zulässig ist. Dabei hat sie insbesondere die technische Entwicklung und die Auswirkungen auf den Wettbewerb zu berücksichtigen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs oder der technisch effizienten Frequenznutzung zu vermeiden.

[...]"

„Errichtung und Betrieb von Funkanlagen

§ 74. (1) Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage ist unbeschadet der Bestimmungen des FTEG nur zulässig

1. im Rahmen der technischen Bedingungen einer Verordnung nach Abs. 3, oder
2. nach einer Anzeige des Betriebs einer Funkanlage auf Grund einer Verordnung nach Abs. 3 oder
3. im Rahmen einer gemäß § 81 zu erteilenden Bewilligung mit gleichzeitiger Frequenzzuteilung durch die Fernmeldebehörde (§ 54 Abs. 14) oder die KommAustria (§ 54 Abs. 3 Z 1),
4. im Rahmen einer gemäß § 81 zu erteilenden Bewilligung nach einer Frequenzzuteilung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 55.

[...]"

„Nachträgliche Änderungen der Bewilligung

§ 84. (1) Soweit davon Bestimmungen der Bewilligung betroffen sind, bedarf

1. jede Standortänderung,
 2. jede Verwendung außerhalb des in der Bewilligung angegebenen Einsatzgebietes im Fall von beweglichen Anlagen sowie
 3. jede technische Änderung der Anlage
- der vorherigen Bewilligung durch das zuständige Fernmeldebüro.

(2) Die Behörde kann erteilte Bewilligungen im öffentlichen Interesse ändern, wenn dies aus wichtigen Gründen

1. zur Sicherheit des öffentlichen Telekommunikationsverkehrs,
2. aus technischen oder betrieblichen Belangen,
3. bei Änderungen der Frequenzzuteilung gemäß § 57,
4. zur Anpassung auf Grund internationaler Gegebenheiten geänderter Frequenznutzungen notwendig ist. Dabei ist unter möglicher Schonung der wirtschaftlichen und betrieblichen Interessen des Bewilligungsinhabers vorzugehen.

[...]

(5) Die Aufgaben gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sind bei Bewilligungen im Bereich des Rundfunks im Sinne des BVG-Rundfunk von der KommAustria wahrzunehmen.“

Die maßgeblichen Bestimmungen des PrR-G lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als*

[...]

2. Zulassung: die rundfunk- und fernmelderechtliche Bewilligung zur Ausstrahlung eines Hörfunkprogramms in einem Versorgungsgebiet mit Hilfe der zugeordneten Übertragungskapazitäten oder mittels Multiplex-Plattformen oder Satelliten;

3. Versorgungsgebiet: der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschriebene geografische Raum;

4. Übertragungskapazität: die technischen Parameter, wie Sendestandort, Frequenz, Leistung und Antennencharakteristik für die terrestrische Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen;

[...]“

„Zulassung

§ 3. *[...]*

(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.“

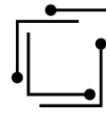
„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 10. *(1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:*

[...]

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei



der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

(3) Die Regulierungsbehörde kann durch Verordnung Übertragungskapazitäten bestimmen, die zur Planung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden. Die Festlegung hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Frequenzökonomie zu erfolgen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, gegebenenfalls durch die Verbindung mehrerer Übertragungskapazitäten möglichst großräumige Versorgungsgebiete zu schaffen, um eine wirtschaftliche Hörfunkveranstaltung zu ermöglichen. Die Verordnung ist jährlich zu überprüfen.

[...].“

„Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten

§ 12. (1) Noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten kann die Regulierungsbehörde auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat die technischen Parameter, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik für die beabsichtigte Nutzung der Übertragungskapazität, eine Darstellung über die geplante Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität, sowie die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen zu enthalten. Bezieht sich der Antrag auf die Verbesserung der Versorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 2, so ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die beantragte Übertragungskapazität behoben werden sollen. Bezieht sich der Antrag auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig Angaben zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 zu enthalten und darzulegen, welche technische Reichweite (Wohnbevölkerung) voraussichtlich mit der beantragten Übertragungskapazität erzielt werden kann. Bezieht sich der Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig die Angaben gemäß § 5 zu enthalten und darzulegen, welche technische Reichweite (Wohnbevölkerung) voraussichtlich mit der beantragten Übertragungskapazität erzielt werden kann. Liegt die technische Reichweite unter 50 000 Personen, so hat ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zusätzlich Angaben zu den Kriterien gemäß Abs. 6 zu enthalten.

(3) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde

[...]

2. im Falle eines Antrags auf Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet eines Hörfunkveranstalters diesem die beantragte Übertragungskapazität zuzuordnen, sofern in einem Verfahren nach Abs. 4 kein Antrag gestellt wurde. Kann ein Hörfunkveranstalter, der einen Antrag nach Abs. 4 gestellt hat, nachweisen, dass die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu seinem Versorgungsgebiet eine größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel bewirkt, ist diesem Veranstalter die Übertragungskapazität zuzuordnen. Das Ausmaß der Verbesserung ist nach dem Grundsatz der Frequenzökonomie, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen, der Anzahl der von den Versorgungsmängeln betroffenen Personen (Wohnbevölkerung), der flächenmäßigen Ausdehnung und der Schwere der Versorgungsmängel zu beurteilen;

3. im Falle eines Antrags auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes das Verfahren nach Abs. 5 einzuleiten.

(4) Ein Antrag auf Verbesserung ist nach fernmeldetechnischer Prüfung jenen Hörfunkveranstaltern bekannt zu machen, die im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden könnte, zugelassen sind. Diese Hörfunkveranstalter haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könnte. Auf dieses Recht ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Im Antrag ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Zuordnung der Übertragungskapazität behoben werden sollen. Weiters hat dieser Antrag eine Darstellung über die beantragte Übertragungskapazität gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 zu enthalten.

[...]

(6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50 000 Personen aufweisen und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist weiters abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von 50 000 bis 100 000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

[...]“

Nach § 2 Z 2 PrR-G umfasst eine Zulassung einerseits eine rundfunkrechtliche Bewilligung und andererseits eine fernmelderechtliche Bewilligung zur Ausstrahlung eines Hörfunkprogramms in einem bestimmten Versorgungsgebiet mit Hilfe von bestimmten, von der Behörde zugeordneten Übertragungskapazitäten. Damit umfasst die Zulassung sowohl die „Erlaubnis“, ein von Behörde näher bewilligtes Hörfunkprogramm in dem in der Zulassung genau definierten Gebiet – dem Versorgungsgebiet im Sinne des § 2 Z 3 PrR-G - zu veranstalten. Die Zulassung definiert aber auch im Rahmen der fernmelderechtlichen Bewilligungen die Übertragungskapazitäten, die genutzt werden dürfen, um das Programm ausstrahlen zu dürfen (vgl. Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze, 4. Auflage, S 633).

Im gegenständlichen Fall umfasst somit die Zulassung nicht nur die programmlichen Aspekte sondern auch die unter 2.1. zitierte Umschreibung des Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland“, die durch den Verweis „soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können“ sowie die Festlegung der technischen Parameter im Spruch durch die Datenblätter durch „(d)ie Beilagen 1 bis 9 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides“ einen technischen Aspekt des Versorgungsgebietes einbezieht.

Das Versorgungsgebiet wird als geografischer Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe von Übertragungskapazitäten – in der Praxis in Form von Datenblätter mit einer Reihe technischer Parameter – sowie der zu versorgenden Gemeinden, möglichst genau zu um schreiben ist ((vgl. Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze, 4. Auflage, S 633f). Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshof geht soweit, dass die Zuordnung der Übertragungskapazitäten das „begründende (konstituierende) Element des Versorgungsgebietes ist (vgl. VwGH 30.06.2006, 2004/04/0070). Entscheidend ist hierbei das in der Zulassung selbst umschriebene Gebiet und nicht das Gebiet, in dem das Programm tatsächlich empfangen werden kann (vgl. VwGH 30.6.2006, 2004/04/0070).

Dem von der Zulassung definierten Versorgungsgebiet kommt im Bereich der terrestrischen Übertragung in zahlreichen Bestimmungen maßgebliche Bedeutung zu. So knüpfen daran etwa Fragen der Mehrfachversorgung oder des Anschlusses bei Erweiterungen an, aber auch der Beteiligungen von Medieninhabern.

Im gegenständlichen Fall würde es mit der unter 2.4. skizzierten Änderung zu einer massiven Änderung des spruchmäßig festgelegten Versorgungsgebietes und damit der Zulassung kommen. Es kommt durch die Verlegung des Standortes und die Reduktion der Leistung von 400 Watt auf 25 Watt zu einer massiven Verringerung der Versorgung. Mit dem neuen Standort würden anstelle von 230.000 Personen nur mehr 21.000 Personen versorgt werden. Auch das Versorgungsgebiet insgesamt würde nur noch 97.000 anstelle von 320.000 Personen betragen. Mit der Verlegung einher geht auch eine massive räumliche Verkleinerung des Versorgungsgebietes. Derzeit umfasst es das „Tiroler Oberland“ und reicht vom Arlberg, über Landeck, Imst und Telfs, von Zirl bis Innsbruck und wobei auch der Gebiet von Innsbruck über Hall in Tirol bis knapp vor Schwaz versorgt werden kann (vgl. Abbildung 1.). Mit der beantragten Änderung wird das Versorgungsgebiet auf das Tiroler Oberland vom Arlberg, über Landeck, Imst bis Telfs beschränkt (vgl. Abbildung 2.).

Bei dieser Änderung kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass das neue (geänderte) Versorgungsgebiet (nach Standortverlegung und Leistungsreduktion) dem ursprünglich ausgeschriebenen und mit Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.531/11-002,

erweitert mit Bescheid 07.11.2016, KOA 1.531/16-017, nach § 3 Abs. 1 PrR-G bewilligten Versorgungsgebiet entspricht. Die Änderung ist derart wesentlich, dass nach Bewilligung nur noch ein Drittel des ursprünglichen Versorgungsgebietes versorgt werden würde. Auch der ursprüngliche Antrag auf Erteilung einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“, der die Grundlage der Zulassung KOA 1.531/11-002 darstellt, ging von einer Reichweite von mehr als 300.000 Personen aus. Auf Basis dieses Antrages erfolgte im Zulassungsverfahren die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis zur Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem konkreten Versorgungsgebiet und in weiterer Folge die Erteilung der Zulassung durch die KommAustria. Würde nunmehr eine Reduktion des Versorgungsgebietes um zwei Drittel des ursprünglichen, der Zulassung zu Grunde liegenden Konzepts erfolgen, käme es zu einer wesentlichen Änderung der Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung. Nicht nur dass sich das Versorgungsgebiet geändert hätte, auch die wirtschaftlichen Annahmen im Verfahren würde sich erheblich geändert darstellen.

Die beantragte Änderung der Parameter weicht derart von der auf Grundlage einer Ausschreibung bewilligten Übertragungskapazität (§ 2 Z 4 PrR-G) ab, dass die nunmehr beantragte Übertragungskapazität nicht vom Rahmen der bestehenden Bewilligung erfasst wäre und somit eine wesentliche Abweichung darstellen würde.

Mit der Bewilligung der Änderungen würde in Bezug auf das bestehende Versorgungsgebiet ein Versorgungsgebiet geschaffen werden, dass in keiner Weise einen auch nur annähernd gleichen Raum darstellen würde. Es handelt sich im konkreten Fall nicht um die Änderung des Versorgungsgebietes in einem geringen Umfang in Randbereichen des Zulassungsgebietes, sondern um einen derart massiven Eingriff, dass mit der Landeshauptstadt von Tirol ein wesentlicher Bestandteil des Versorgungsgebietes wegfällt. Ein Vergleich von Abbildung 1 und Abbildung 2 verdeutlicht den massiven Eingriff in das bewilligte Versorgungsgebiet. Es wäre nicht mehr derselbe geografische Raum wie mit der Zulassung bewilligt versorgt.

Mit der Zuordnung von Übertragungskapazitäten wird bescheidmäßig darüber abgesprochen, welche Frequenzen mit welchen technischen Merkmalen betrieben werden können und welche Gemeindegebiete das Versorgungsgebiet konkret umfasst (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze, 4. Auflage, S 642). Der Spruch umschreibt somit rechtsverbindlich für die Zulassungsdauer das Versorgungsgebiet. Eine derartige Änderung des geografisch umschriebenen Versorgungsgebietes ist nach dem System des Privatradiogesetzes grundsätzlich nur im Wege der Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten nach § 10 iVm § 12 PrR-G möglich. Eine (derartig massive) Änderung des geografischen Raumes durch eine Änderung der technischen Parameter einer zugeordneten Übertragungskapazität ist dem Privatradiogesetz fremd.

Aber auch frequenztechnische Gründe sprechen gegen eine Bewilligung der Änderung.

Die Zuordnung und jede Änderung von Übertragungskapazitäten bedarf nach § 54 bzw. § 57 TKG 2003 eines Bescheides der KommAustria.

Gemäß § 74 und § 84 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragten Änderungen grundsätzlich fernmeldetechnisch realisierbar sind. Es sprechen aber zahlreiche Gründe gegen eine Bewilligung der Standortverlegung.

Es käme zu einer massiven Änderung des Versorgungsgebietes nicht nur hinsichtlich der versorgten Personen (Reduktion um rund zwei Drittel) sondern auch flächenmäßig würde mit Innsbruck das einzig größere, dicht besiedelte urbane Gebiet wegfallen.

Daran ändern auch die Ausführungen des Amtssachverständigen in seinem Gutachten nichts, wonach eine Verlegung zwar frequenztechnisch möglich sei, die Verlegung eines international koordinierten Innsbrucker Hauptsenders, die bewirkt, dass Innsbruck gar nicht mehr versorgt wird, technisch nicht sinnvoll sei.

Darüber hinaus sehen sowohl das PrR-G als auch das TKG sehen in zahlreichen Bestimmungen als einen Grundsatz der Frequenzuteilung den Grundsatz der Frequenzökonomie vor.

Die KommAustria hat somit bei Frequenzuteilungen unter anderem auf eine technisch effiziente Frequenznutzung, die flächenmäßige Ausdehnung und den Beitrag zur Meinungsvielfalt zu achten. Dabei geht das PrR-G grundsätzlich davon aus, dass es mit einer Frequenzuteilung zu einer Vergrößerung der Versorgung und damit zu einer Steigerung der versorgten Personen mit einem meinungsvielfältigen Programm kommt. Der gegenständliche Antrag zielt aber auf Gegenteiliges ab: eine auf das Gebiet von Innsbruck ausgelegte Frequenz soll für die Versorgung von Telfs und Umgebung genutzt werden und damit wesentlich, nämlich um das rund Zehnfache verkleinert werden. Eine Bewilligung einer solchen Änderung würde damit allen Grundsätzen für eine Frequenzuteilung widersprechen, insbesondere weil nach den Ausführungen des Amtssachverständigen alternative Frequenzsuche vorgeschlagen wird.

Abschließend ist festzuhalten, dass im Fall der Bewilligung der gegenständlichen Standortverlegung ein Versorgungsgebiet geschaffen werden würde, das weniger als 100.000 Personen umfassen würde. Für diesen Fall würde das Privatradiogesetz an die Antragstellung besondere Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung knüpfen (vgl. § 12 Abs. 6 PrR-G). Würde nunmehr im Nachhinein eine derartige Verkleinerung bewilligt, so würde die Beurteilung, ob unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Hörfunkprogrammen sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung zu erwarten gewesen wäre, entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der

Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.531/18-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 09. Mai 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Radio Oberland GmbH, Eduard Bodem Gasse 6, A-6020 Innsbruck, amtssigniert per E-Mail an novak@welle1.com

In Kopie:

1. RFFM im Haus